



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.11.2023

Windenergie in Bayern 2023

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|----|
| 1.1 | Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen wurden zwischen 2010 und heute gestellt (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweiligen Leistung aufgeschlüsselt)? | 4 |
| 1.2 | Wie viele Anlagen wurden im selben Zeitraum genehmigt (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweiligen Leistung aufgeschlüsselt)? | 6 |
| 1.3 | Wie viele Anlagen gingen im selben Zeitraum in Betrieb (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)? | 8 |
| 2.1 | Wie viele Anträge für Windkraftanlagen sind momentan im Genehmigungsverfahren (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)? | 10 |
| 2.2 | Wie viele Windkraftanlagen sind momentan bereits genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)? | 10 |
| 2.3 | Wird die geplante staatliche Windenergiegesellschaft „Bayern Wind“ unter dem Dach der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) auch die Projektierung von Windkraftanlagen durchführen? | 11 |
| 3.1 | Gibt es Bestrebungen, die Fristen für die Regionalplanung von 1,1 Prozent bis 2027 und 1,8 Prozent bis 2032 zu verkürzen, um den Ausbau der Windkraft und den Verteilnetzausbau zu beschleunigen? | 11 |
| 3.2 | Welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die regionalen Verteilnetzbetreiber frühzeitig in Kenntnis zu setzen von den geplanten Vorranggebieten Windkraft, damit sie ihre Netzplanung im Netzentwicklungsplan aufstellen können, wie dies bereits heute im Westmittelfranken zwischen Planungsverband und N-ERGIE praktiziert wird und große Vorteile in Bezug auf Ausbau und Kostenoptimierung der Netze aufweist? | 11 |

3.3	Wie unterstützt und beschleunigt die Staatsregierung eine Kooperation zwischen Verteilnetzbetreibern und Regionalplanung?	11
4.1	Bei wie vielen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Bayerischen Staatsforsten wurden zwischen 2010 und heute Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?	12
4.2	Wie viel Fläche im Gebiet der Bayerischen Staatsforsten ist derzeit für öffentliche wettbewerbliche Auswahlverfahren für Windkraftprojekte ausgeschrieben?	12
4.3	Wie viele andere Formen der Kooperationen zwischen Staatsforsten und Kommunen bzw. privaten Investoren wurden seit 2010 realisiert (bitte mit Angabe der Anzahl der Windräder, Start der Verhandlungen bzw. Inbetriebnahme)?	13
5.1	Wann wird das Gutachten der Kanzlei Graf von Westphalen, welches die Bayerischen Staatsforsten als rechtliche Grundlage für die Begrenzung einer verbindlichen Bürgerbeteiligung auf 24,9 Prozent heranziehen, in der Langfassung veröffentlicht?	13
5.2	Wird die Staatsregierung angesichts gut begründeter anderer juristischer Meinungen zur Frage einer marktbeherrschenden Stellung der Staatsforsten, wie im Gutachten der Kanzlei ASSMANNPEIFFER erarbeitet, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei Windkraftprojekten in Staatsforsten ausschöpfen, da auch im Koalitionsvertrag betont wird, dass „ein finanzieller Ausgleich für die Region und eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Akzeptanz vor Ort entscheidend erhöhen kann“?	14
5.3	Wie steht die Staatsregierung zu einer Direktvergabe zwischen Staatsforsten und Kommunen bei Windkraftprojekten in den Staatsforsten, welche bei Nichtvorliegen einer marktbeherrschenden Stellung möglich wird und in vollem Interesse der Kommunen ist?	14
6.1	Wie viele Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen wurden gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 gestellt (bitte nach regionalem Planungsverband, Ausnahmetatbestand und Standortkommune aufgeschlüsselt)?	15
6.2	Inwieweit betrachtet es die Staatsregierung als sinnvoll, dass z. B. in alle Wäldern der Planungsverbände, welche noch keinen Windkraft-Regionalplan vorweisen können, Windkraftanlagen ohne regionalplanerische Begutachtung und ohne Anrechnung auf das 1,8-Prozent-Ziel des Wind-an-Land-Gesetzes errichtet werden können?	15
6.3	Wie viele Windkraftanlagen werden seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 durch Windkümmerer begleitet, die in Gebieten gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBO liegen (bitte nach regionalem Planungsverband und Ausnahmetatbestand aufgeschlüsselt)?	15

7.1	Auf welche rechtliche Grundlage des Bundesgesetzgebers beruft sich die Staatsregierung in Bezug auf die Regelung, welche die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur im Umkreis des dreifachen Rotordurchmessers einer Windkraftanlage (3D-Regel) erlaubt?	17
7.2	Wie groß sind die Flächen von Vorranggebieten Windkraft, die theoretisch eine Doppelnutzung mit dem Vorteil der vorhandenen Netzinfrastruktur aufweisen, aber unter die sogenannte 3D-Regel fallen und somit für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind?	18
7.3	Weshalb wurde bei der sog. 3D-Regelung nicht eine Vergrößerung des Radius in Richtung 4D oder 5D angesetzt, da bei der Errichtung von mehreren Windkraftanlagen in einem Park unter den einzelnen Anlagen ein Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers in Nebenwind- und des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung beachtet wird?	18
8.1	Wie viele derzeit in Planung befindliche Windkraftprojekte sind der Staatsregierung bekannt, die an Vorgaben durch militärische Belange zu scheitern drohen?	19
8.2	Unterstützt die Staatsregierung die Forderung, dass die Radarmindestführungshöhe (Minimum Vectoring Altitude, MVA) um beispielsweise 30 m angehoben werden sollte, um einerseits Windkraftanlagen auch in größerem Umkreis von Flugplätzen wirtschaftlich betreiben zu können und andererseits weiterhin Korridore für die Hubschrauberflüge zu haben?	19
8.3	Wird sich die Staatsregierung für eine Verkleinerung der Platzrunden der zivilen Kleinflugplätze einsetzen, die derzeit durch ihre große Anzahl und die großzügigen Platzrunden einen nicht unerheblichen Teil der Potenzialflächen Windkraft blockieren?	20
	Hinweise des Landtagsamts	21

Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**
vom 29.12.2023

- 1.1 Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen wurden zwischen 2010 und heute gestellt (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweiligen Leistung aufgeschlüsselt)?**

In den Jahren 2010 bis einschließlich Oktober 2023 wurden insgesamt 1372 Genehmigungsanträge mit einer Gesamtleistung von rund 3,8 Gigawatt gestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	4	20	18	2	9	19	5	12	9	14	11	24	147
Leistung (MW)	9	45,7	47,4	4,3	23,9	44,7	11,5	27,8	20,3	34,8	26,7	55	351,1
2011	5	20	20	11	8	21	3	20	23	3	12	21	167
Leistung (MW)	14	42,8	55,3	26,5	21,2	57	7,3	52,8	59,0	7,7	35,0	56,8	435,2
2012	24	13	9	29	9	14	17	28	23	27	25	53	271
Leistung (MW)	63,3	37,3	25,1	83,5	25,4	37,8	42,7	72,3	63,2	70,1	66,5	124,8	711,8
2013	13	21	28	30	25	18	23	26	55	45	27	89	400
Leistung (MW)	34,2	58,5	72,5	85,7	64,1	45,6	53,3**	63,2	135,9	110,1	76,0	242,1	987,6
2014	58	63	33	12	1	4	4	7	0	5	15	18	220
Leistung (MW)	160,0	171,6	93,1	35,6	2,3	9,6	9,8	19,3	0,0	12,6	42,5	56,0	612,3
2015	7	2	10	2	0	1	5	3	0	3	3	0	36
Leistung (MW)	15,5	6,6	31,8	6,6	0	2,5	15	8,8	0	7,2	9,9	0	103,9
2016	0	0	2	2	6	1	2	16	16	0	0	0	45
Leistung (MW)	0	0	4,8	7,2	12	2,8	6,6	51,5	59,5	0	0	0	144,3
2017	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	4	8
Leistung (MW)	0	3,6	0	0	0	0	0	10,8	0	0	0	10,9	25,3
2018	3	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Leistung (MW)	14,4	0	20,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35,0
2019	0	0	1	0	0	5	2	1	0	0	0	0	9
Leistung (MW)	0	0	4,2	0	0	25,7	8,4	4,2	0	0	0	0	42,5
2020	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
Leistung (MW)	0	4,2	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	16,2
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	0	9	0	0	4	0	0	0	0	0	2	3	18
Leistung (MW)	0	52,8	0	0	24,8	0	0	0	0	0	9,82	12,56	100,0
2023	0	3	6	5	8	1	6*	1*	0*	10*			40
Leistung (MW)	0	12,8	33,3	25,2	57,6	4,3	33,1	7,2	0	64,4			237,8

Quelle: Eigene Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).

* monatliche Meldungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

** Leistungsdaten nicht vollständig wegen fehlenden Angaben für eine Anlage durch die Kreisverwaltungsbehörde

1.2 Wie viele Anlagen wurden im selben Zeitraum genehmigt (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweiligen Leistung aufgeschlüsselt)?

In den Jahren 2010 bis einschließlich Oktober 2023 wurden insgesamt 883 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 2,4 Gigawatt genehmigt (siehe nachfolgende Tabelle).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	1	0	5	12	13	4	10	5	3	3	6	62
Leistung (MW)	0	2,0	0,0	11,5	27,6	29,9	8,9	29,0	10,6	7,4	5,1	10,8	142,8
2011	2	18	3	5	7	10	21	13	11	8	1	14	113
Leistung (MW)	4,6	40,1	6,8	12	15,8	24,1	53,5	27,3	25,1	19,2	2,5	35,0	265,9
2012	0	8	10	10	12	7	8	8	13	7	8	6	97
Leistung (MW)	0	18,4	27,6	21,9	32,0	21,2	22,8	21,6	33,2	17,0	20,3	17,6	253,6
2013	7	17	13	8	5	12	31	15	15	10	20	21	174
Leistung (MW)	17,7	43,3	33,3	21,3	11,9	33,6	85,2	38,5	41,8	26,5	52,8	57,2	463,1
2014	39	15	17	11	13	7	27	13	20	32	45	5	244
Leistung (MW)	98,5	39,0	39,8	29,9	37,1	19,8	70,3	35,4	50,2	89,6	117,9	15,2	642,5
2015	6	8	12	12	3	1	7	2	5	2	2	4	64
Leistung (MW)	16,8	19,2	32,3	29,4	9,3	3,0	19,2	6,1	13,3	4,8	5,5	9,9	168,8
2016	6	3	7	12	2	13	2	0	1	0	11	16	73
Leistung (MW)	17,4	7,2	21,0	39,6	6,9	34,7	6,6	0	3,3	0	33,3	45,5	215,6
2017	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	7
Leistung (MW)	0	0	0	22,5	3,4	0	0	0	0	0	0	0	25,9
2018	0	0	0	0	0	3	0	3	6	0	0	0	12
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	12,3	0	10,8	24,3	0	0	0	47,4
2019	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3	0	5
Leistung (MW)	0	0	3,6	0	0	0	0	2,4	0	0	12	0	18,0
2020	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	4
Leistung (MW)	0	0	0	0	0	0	0	12,6	0	4,2	0	0	16,8
2021	0	0	4	0	0	1	1	0	0	0	0	0	6
Leistung (MW)	0	0	18,6	0	0	4,5	3	0	0	0	0	0	26,1
2022	0	0	3	0	0	0	1	0	0	2	2	0	8
Leistung (MW)	0	0	16,7	0	0	0	4,2	0	0	12,4	12,4	0	45,7
2023	0	2	0	0	1	0	1*	0*	3*	7*			14
Leistung (MW)	0	7	0	0	4,3	0	5,6	0	16,7	38,9			72,4

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi.

* monatliche Meldungen des StMUUV

1.3 Wie viele Anlagen gingen im selben Zeitraum in Betrieb (bitte nach Monaten und Jahren sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Insgesamt gingen in dem Zeitraum von 2010 bis Dezember 2023 836 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 2,2 Gigawatt in Betrieb (siehe nachfolgende Tabelle).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	0	0	3	2	2	2	0	0	0	9	3	21
Leistung (MW)	0	0	0	6	4	4,3	4,6	0	0	0	18	8	44,9
2011	2	5	5	0	3	6	1	6	0	1	12	28	69
Leistung (MW)	4	10	11,1	0	7,1	10,9	2,3	13,8	0	2,3	27,3	63,1	151,9
2012	5	15	13	4	5	0	3	11	7	9	2	10	84
Leistung (MW)	13,45	33,18	32,3	9,2	12,5	0	7,85	2,86	16,07	19,38	6,15	27,9	180,84
2013	2	8	4	3	0	3	8	2	7	17	16	22	92
Leistung (MW)	5,4	19,8	9,6	7,2	0	7,7	21,1	6,3	18,1	41,9	40,2	59,5	236,8
2014	4	10	13	6	4	8	9	12	18	28	17	32	161
Leistung (MW)	10,9	28,3	36,8	15,8	11,9	21,8	24,2	30,2	49,7	72	44,8	86,2	432,6
2015	1	0	3	3	5	6	13	12	22	17	21	38	141
Leistung (MW)	3,075	0	7,767	7,8	12,5	14,4	31,57	33,345	56,4	45,05	54,59	99,93	366,4
2016	4	6	20	4	17	14	0	3	23	3	2	10	106
Leistung (MW)	12,3	15,9	58,2	9,6	43,9	35,5	0	8,3	63,9	8,5	5,7	29,8	291,5
2017	19	18	13	13	13	7	1	13	10	0	2	2	111
Leistung (MW)	51,6	48,98	34,43	35,85	37,85	18,8	3,3	39,8	31,9	0	6	5,45	314
2018	3	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Leistung (MW)	9,05	7,23	7,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23,48
2019	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	3	6
Leistung (MW)	0	0	0	4,7	0	0	0	0	0	0	2,4	10,8	17,9
2020	1	0	5	0	0	0	1	0	0	0	0	1	8
Leistung (MW)	4,8	0	18,2	0	0	0	4,5	0	0	0	0	4,2	31,7
2021	1	1	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	8
Leistung (MW)	3,5	4,2	0	12	3,6	0	0	0	3,6	0	0	0	26,9
2022	0	0	0	1	2	0	0	1	1	0	1	8	14
Leistung (MW)	0	0	0	3	6	0	0	6	6	0	4,2	19,2	44,4
2023	2	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	7
Leistung (MW)	4,8	13,5	0	0	0	0	3	0	0	0	0	4,2	25,5

Quelle: Eigene Erhebungen und Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Stand 18.12.2023).

2.1 Wie viele Anträge für Windkraftanlagen sind momentan im Genehmigungsverfahren (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Derzeit sind insgesamt 51 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 274 Megawatt (MW) beantragt und noch nicht genehmigt (Stand: Oktober 2023).

	Januar	Februar	April	Mai	Juni	Juli	August	Oktober	Dezember
2013								3	
Leistung (MW)								5,8	
2017									2
Leistung (MW)									6,1
2019							4		
Leistung (MW)							13		
2022	2	8							
Leistung (MW)	8,5	48,6							
2023		3	3	8	1	6	1	10	
Leistung (MW)		12,8	12,8	57,6	4,3	33,1	7,2	64,4	

Quelle: Eigene Erhebungen und Meldungen des StMUV.

2.2 Wie viele Windkraftanlagen sind momentan bereits genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb (bitte nach Jahren und Monaten der Antragstellung sowie der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist u. a. das Datum der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Inbetriebnahme von Windenergieanlagen einzutragen. Es sind 32 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 152,8 MW genehmigt, die im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur noch nicht als in Betrieb gegangen gemeldet wurden (Stand: 18.12.2023).

	Februar	März	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2015		1	2							
Leistung (MW)		3	6,3							
2016										1
Leistung (MW)										3,5
2019						1				
Leistung (MW)						2,4				
2020						3				
Leistung (MW)						12,6				
2021		2		1						
Leistung (MW)		6,6		4,5						
2022		3						2	2	
Leistung (MW)		16,7						12,4	12,4	
2023	2		1		1		3	7		
Leistung (MW)	7		4,3		5,6		16,7	38,9		

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi und Meldungen des StMUV und Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

2.3 Wird die geplante staatliche Windenergiegesellschaft „Bayern Wind“ unter dem Dach der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) auch die Projektierung von Windkraftanlagen durchführen?

Der Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) hat die BaySF mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Eigenbetrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien beauftragt. Schwerpunkt des neu gegründeten Tochterunternehmens „BaySF BayernWind GmbH – Ein Unternehmen der BaySF“ (seit 02.08.2023 im Handelsregister eingetragen) ist die Planung, Errichtung und der Eigenbetrieb einer bemessenen Zahl an Windenergieanlagen auf ausgewählten Staatsforstflächen. In soweit wird die BaySF BayernWind GmbH auch die Projektierung von Windkraftanlagen durchführen.

3.1 Gibt es Bestrebungen, die Fristen für die Regionalplanung von 1,1 Prozent bis 2027 und 1,8 Prozent bis 2032 zu verkürzen, um den Ausbau der Windkraft und den Verteilnetzausbau zu beschleunigen?

Alle Regionalen Planungsverbände arbeiten bereits engagiert an der Fortschreibung der Windenergiesteuerungskonzepte ihrer Regionalpläne. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region Würzburg am 17.07.2023 als erste Region mit 1,2 Prozent der Regionsfläche das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt hat. Bei den Fortschreibungsverfahren der Regionalpläne ist von Bedeutung, rechtssichere Windenergiesteuerungskonzepte zu erstellen und so Planungssicherheit und nachfolgend beschleunigte Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Daher muss hier Sicherheit vor Schnelligkeit gelten. Nicht ohne Grund hat der Bund bei der Erarbeitung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Frist für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte vom 31.12.2026 auf den 31.12.2027 verlängert. Eine bindende Fristverkürzung mit entsprechenden Rechtsfolgen soll daher nicht erfolgen.

3.2 Welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die regionalen Verteilnetzbetreiber frühzeitig in Kenntnis zu setzen von den geplanten Vorranggebieten Windkraft, damit sie ihre Netzplanung im Netzentwicklungsplan aufstellen können, wie dies bereits heute im Westmittelfranken zwischen Planungsverband und N-ERGIE praktiziert wird und große Vorteile in Bezug auf Ausbau und Kostenoptimierung der Netze aufweist?

Die regionalen Verteilnetzbetreiber werden grundsätzlich bereits bei der Aufstellung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte beteiligt, denn laut Begründung zu Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind in den regionalen Windenergiesteuerungskonzepten u. a. „die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms (...) zu berücksichtigen“.

3.3 Wie unterstützt und beschleunigt die Staatsregierung eine Kooperation zwischen Verteilnetzbetreibern und Regionalplanung?

Das StMWi unterstützt die Kooperation auf verschiedenen Ebenen. So werden im Rahmen von Arbeitsgruppen, Abstimmungsterminen, FAQ-Veröffentlichungen oder Rundmails Kontakte vermittelt, Informationen (z. B. zu den bestehenden Verteilnetzen) verbreitet und optimierte Vorgehensweisen erarbeitet bzw. geteilt, welche die Kooperation zwischen den Regionsbeauftragten und den Netzbetreibern fördern. Auch die erhebliche Stärkung der Personaldecke an den „Planungsbüros“ der regionalen

Planungsverbände (RPV) an den Bezirksregierungen trägt durch die geschaffenen Kapazitäten zu einer besseren Kooperation bei. Durch eine enge Begleitung der Planungen werden Hemmnisse frühzeitig erkannt und möglichst schnell einer Lösung zugeführt.

4.1 Bei wie vielen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Bayerischen Staatsforsten wurden zwischen 2010 und heute Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

Für Windkraftanlagen wurden auf den Flächen der BaySF im Zeitraum 2010 bis 2023 (Stand: 27.11.2023) im nachfolgend dargestellten Umfang Anträge auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	November	Dezember
2010									
2011		4			8	5		4	
2012									4
2013	8	2		2	3				5
2014	8	8	4	4				10	
2015	2		4						
2016							2		
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023			5	6					

Quelle: Erhebungen des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF)

4.2 Wie viel Fläche im Gebiet der Bayerischen Staatsforsten ist derzeit für öffentliche wettbewerbliche Auswahlverfahren für Windkraftprojekte ausgeschrieben?

Zum Stand 27.11.2023 wird seitens der BaySF eine Fläche von 63 Hektar im Staatswald im Rahmen eines öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahrens zur Projektierung und Realisierung eines Windkraftprojekts angeboten.

Am 05.12.2023 wurden für eine Fläche von insgesamt 73 Hektar im Staatswald, die im Rahmen von zwei öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren zur Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen angeboten wurde, die Zuschläge an die Sieger der jeweiligen Auswahlverfahren erteilt.

4.3 Wie viele andere Formen der Kooperationen zwischen Staatsforsten und Kommunen bzw. privaten Investoren wurden seit 2010 realisiert (bitte mit Angabe der Anzahl der Windräder, Start der Verhandlungen bzw. Inbetriebnahme)?

Seit dem Jahr 2010 bis zur Änderung der Rechtslage wurden zwischen den BaySF und Kommunen folgende Standortsicherungsverträge noch außerhalb von öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren realisiert:

Forstbetrieb	Kommune	Zahl geplanter Windenergieanlagen	Jahr der Inbetriebnahme
Rothenburg	Dürrwangen	3	2012
Arnstein	Münnerstadt	3	2014
Allerberg	Neumarkt	4	2014
Pegnitz	Hummeltal, Gesees	2	2014
Kaisheim	Gerolsbach	3	2015
München	Berg	4	2015
Rothenburg	Flachslanden	4	2015
Landsberg a. Lech	Fuchstal	4	2016
Rothenburg	Dinkelsbühl	2	2016
Zusmarshausen	Jettingen-Scheppach	7	2016
Forchheim	Wachenroth	2	2017

Quelle: Erhebungen des StMELF

Darüber hinaus bestehen in insgesamt 26 Projekten mit zehn Kommunen Standortsicherungsverträge im Umfang von 33 Windenergieanlagen und mit 16 privaten Projektentwicklern Standortsicherungsverträge im Umfang von 68 Windenergieanlagen. Diese Anlagen wurden noch nicht in Betrieb genommen und befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien. Ein Datum „Start der Verhandlungen“ wird bei den BaySF nicht erfasst.

5.1 Wann wird das Gutachten der Kanzlei Graf von Westphalen, welches die Bayerischen Staatsforsten als rechtliche Grundlage für die Begrenzung einer verbindlichen Bürgerbeteiligung auf 24,9 Prozent heranziehen, in der Langfassung veröffentlicht?

Die BaySF haben anlässlich eines konkreten Falles, in dem eine Standortgemeinde den Wunsch nach Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Standortgemeinde an Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Standortgemeinde geäußert hat, eine gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Graf von Westphalen eingeholt, damit dieser häufig geäußerte kommunale Belang rechtssicher in den Auswahlverfahren der BaySF umgesetzt werden kann.

Das Gutachten befasst sich individuell mit den konkreten Ausführungen der Standortgemeinde zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, weshalb eine Veröffentlichung dieser internen rechtlichen Stellungnahme aufgrund des engen Bezuges zu einem konkreten Fall nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Ergebnisse dieser rechtlichen Prüfung in den wettbewerblichen Auswahlverfahren der BaySF Berücksichtigung finden und auf der anderen Seite ein allgemeines Interesse an der rechtlichen Begründung bei der Praxis zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Auswahlverfahren der BaySF

besteht, wurde eine allgemein gefasste rechtliche Kurzstellungnahme zur Zulässigkeit eines Auswahlkriteriums „Bürgerbeteiligung“ erstellt. Diese Kurzstellungnahme steht in Kürze allen Interessierten auf der Internetseite der BaySF unter www.baysf.de/de/wald-bewirtschaften/regenerative-energien/windkraft-im-staatswald.html zur Verfügung.

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass – sofern die Standortgemeinde eine entsprechende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einer Betreibergesellschaft für Windenergieanlagen wünscht – den Bietern im wettbewerblichen Auswahlverfahren der BaySF verbindlich eine Mindestbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde in Höhe von 24,9 Prozent an der Betreibergesellschaft der zu errichtenden Windenergieanlagen vorgegeben werden kann.

Beteiligungsangebote von Bietern, die über die als verpflichtende Vorgabe zulässige Beteiligung von 24,9 Prozent hinausgehen, können gestaffelt nach der Höhe der angebotenen Beteiligung (bis zu 100 Prozent) bei der Wertung der Angebote prämiert werden.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Betreibergesellschaft nicht auf die Sperrminorität von 24,9 Prozent begrenzt ist, sondern bis zu 100 Prozent im Auswahlverfahren der BaySF berücksichtigt werden kann, sofern die Standortgemeinde dies wünscht.

5.2 Wird die Staatsregierung angesichts gut begründeter anderer juristischer Meinungen zur Frage einer marktbeherrschenden Stellung der Staatsforsten, wie im Gutachten der Kanzlei ASSMANNPEIFFER erarbeitet, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei Windkraftprojekten in Staatsforsten ausschöpfen, da auch im Koalitionsvertrag betont wird, dass „ein finanzieller Ausgleich für die Region und eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Akzeptanz vor Ort entscheidend erhöhen kann“?

Das Kurzgutachten der Kanzlei ASSMANNPEIFFER vom 01.09.2023 liegt den BaySF vor und wurde von den BaySF rechtlich geprüft. Diese Prüfung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in Kürze bekannt gegeben.

Unabhängig davon weist die Staatsregierung darauf hin, dass insofern kein Zusammenhang zu der zitierten Aussage im Koalitionsvertrag besteht. Die BaySF führen ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durch und bieten Bürgerinnen und Bürgern hierbei über ihre Vertragspartner eine Beteiligungsmöglichkeit im rechtlich zulässigen Rahmen. Die Bestrebungen des Freistaates Bayern zu bundesweit einheitlichen und verbesserten Regelungen zur Beteiligung von Standortkommunen und Bürgerinnen und Bürgern (Stichwort Windenergie dividende) sind unabhängig davon und liegen allein in der Kompetenz des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers.

5.3 Wie steht die Staatsregierung zu einer Direktvergabe zwischen Staatsforsten und Kommunen bei Windkraftprojekten in den Staatsforsten, welche bei Nichtvorliegen einer marktbeherrschenden Stellung möglich wird und in vollem Interesse der Kommunen ist?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

6.1 Wie viele Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen wurden gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 gestellt (bitte nach regionalem Planungsverband, Ausnahmetatbestand und Standortkommune aufgeschlüsselt)?

Wie viele Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen durch Projektierer gestellt wurden, bei denen die Standortflächen die Anforderungen gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 erfüllen, wird durch das StMWi statistisch nicht erhoben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jedoch geprüft, ob diese Ausnahmetatbestände vorliegen.

6.2 Inwieweit betrachtet es die Staatsregierung als sinnvoll, dass z. B. in alle Wäldern der Planungsverbände, welche noch keinen Windkraft-Regionalplan vorweisen können, Windkraftanlagen ohne regionalplanerische Begutachtung und ohne Anrechnung auf das 1,8-Prozent-Ziel des Wind-an-Land-Gesetzes errichtet werden können?

In den Planungsverbänden, in denen noch keine Regelung für Windkraft im Regionalplan getroffen wurde, sind Windenergieanlagen bislang im gesamten Außenbereich bundesrechtlich privilegiert zulässig. Einer weiterführenden Regelung bedarf es insoweit nicht. Sofern diese Flächen von der 10H-Regelung betroffen sind, wurde durch Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO bereits eine Anpassung des Abstandes zur Wohnbebauung auf 1 000 Meter geschaffen. Im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage, dass Windenergieanlagen nur in ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert zulässig sind, prüft der Bund nach den der Staatsregierung bekannten letzten Informationen die Einführung einer Privilegierung für Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen.

6.3 Wie viele Windkraftanlagen werden seit Inkrafttreten der Änderung der BayBO am 16.11.2022 durch Windkümmerer begleitet, die in Gebieten gemäß der sechs Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBO liegen (bitte nach regionalem Planungsverband und Ausnahmetatbestand aufgeschlüsselt)?

Nach einer Abfrage bei den als Windkümmerer beauftragten Institutionen ergibt sich folgendes Bild für die einzelnen Planungsregionen (Angabe von Windenergieanlagen; siehe nachfolgende Tabellen). Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Windenergieanlagen in den weit überwiegenden Fällen auf einer ersten groben Schätzung beruht und nicht auf bereits konkreten Planungen. Zudem waren Doppelnennungen möglich. Nicht bei allen von den Windkümmerern betreuten Projekten steht bereits fest, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Angegeben sind nur die Projekte, bei denen die Windkümmerer dazu eine Aussage treffen konnten.

Planungsverband	in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft	in derzeit voraussichtlich geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	11 Projekte*
Würzburg (2)	6 Projekte*	5 Projekte*
Main-Rhön (3)	11 Projekte*	7 Projekte*
Oberfranken-West (4)	42	87
Oberfranken-Ost (5)	6	42
Oberpfalz-Nord (6)	0	0
Region Nürnberg (7)	26	9
West-Mittelfranken (8)	0	33
Augsburg (9)	3-5	0
Ingolstadt (10)	8	0
Regensburg (11)	0	0
Donau-Wald (12)	0	0
Landshut (13)	0	0
München (14)	2	0
Donau-Ilser (15)	0	0
Allgäu (16)	0	0
Oberland (17)	0	0
Südostoberbayern (18)	19	0

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi.

* bei Projekten Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) unbekannt

Planungsverband	in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet	längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des §47b Nr. 4 BImSchG, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	0
Würzburg (2)	0	0
Main-Rhön (3)	0	0
Oberfranken-West (4)	0	0
Oberfranken-Ost (5)	2	2
Oberpfalz-Nord (6)	0	0
Region Nürnberg (7)	0	0
West-Mittelfranken (8)	0	0
Augsburg (9)	0	0
Ingolstadt (10)	0	0
Regensburg (11)	0	3
Donau-Wald (12)	0	0

Planungsverband	in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet	längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 BImSchG, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Landshut (13)	0	0
München (14)	1	8–11
Donau-Iller (15)	0	0
Allgäu (16)	0	0
Oberland (17)	0	0
Südostoberbayern (18)	0–2	0

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi.

Planungsverband	Repowering (§ 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG)	militärisches Übungsgelände	im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 Bayerisches Waldgesetz
	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]	[Anzahl WEA]
Bayerischer Untermain (Planungsregion 1)	0	0	0
Würzburg (2)	0	0	0
Main-Rhön (3)	0	0	0
Oberfranken-West (4)	3	0	80
Oberfranken-Ost (5)	0	0	38
Oberpfalz-Nord (6)	0	0	63
Region Nürnberg (7)	0	0	19
West-Mittelfranken (8)	0	0	15
Augsburg (9)	0	0	3–5 und 3 Projekte*
Ingolstadt (10)	0	0	10 und 1 Projekt*
Regensburg (11)	0	0	9
Donau-Wald (12)	0	0	0
Landshut (13)	0	0	3
München (14)	0	0	50–62
Donau-Iller (15)	0	0	0
Allgäu (16)	2	0	4–5
Oberland (17)	0	0	1 und 1 Projekt*
Südostoberbayern (18)	0	0	40

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi.

* bei Projekten Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) unbekannt

7.1 Auf welche rechtliche Grundlage des Bundesgesetzgebers beruft sich die Staatsregierung in Bezug auf die Regelung, welche die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur im Umkreis des dreifachen Rotordurchmessers einer Windkraftanlage (3D-Regel) erlaubt?

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach der bundesgesetzlichen Grundlage für die Zulässigkeitsbeurteilung der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) in Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Wind) gefragt wird.

Nach §3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Anzurechnen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen (§4 Abs. 1 S. 1 WindBG), wobei Windenergiegebiete nach §2 Nr. 1 lit. a) WindBG Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete sind. Die Definition des Vorranggebietes in §7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist identisch: Vorranggebiete sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“. Demnach sind in einem VRG Wind ausschließlich Gebietsausweisungen für Windenergieanlagen und PVA zulässig, welche die Errichtung und den Betrieb von PVA nur insofern ermöglichen, als diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie kompatibel sind und diese vorrangige Nutzung nicht erschweren. Planerisch muss hierfür in dem Gebiet neben der erstmaligen Errichtung von neuen Windenergieanlagen auch das Repowering bestehender Anlagen sichergestellt werden. Es bestehen keine klarstellenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen noch von einer Vereinbarkeit und damit noch von einer Anrechenbarkeit der Flächen für den Flächenbeitragswert nach WindBG auszugehen ist.

7.2 Wie groß sind die Flächen von Vorranggebieten Windkraft, die theoretisch eine Doppelnutzung mit dem Vorteil der vorhandenen Netzinfrastruktur aufweisen, aber unter die sogenannte 3D-Regel fallen und somit für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind?

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach den Flächen gefragt wird, die gerade nicht unter die „3D-Regel“ fallen, denn unter diesem Begriff fasst die Anfrage offenbar die Voraussetzungen zusammen, bei denen nach Ansicht der Staatsregierung noch von einer Vereinbarkeit von VRG Wind und PVA und damit gerade von einer Zulässigkeit der PVA ausgegangen werden kann.

7.3 Weshalb wurde bei der sog. 3D-Regelung nicht eine Vergrößerung des Radius in Richtung 4D oder 5D angesetzt, da bei der Errichtung von mehreren Windkraftanlagen in einem Park unter den einzelnen Anlagen ein Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers in Nebenwind- und des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung beachtet wird?

Im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit bei der Anrechenbarkeit der Flächen auf das Teilflächenziel (siehe Antwort zu Frage 7.1) wurde bewusst eine rechtlich belastbare Lösung gewählt, die zusätzliche Begründungen bzw. Gutachten für Einzelstandortkulissen und damit verbundene rechtliche Unsicherheiten vermeidet. Es ist nicht zutreffend, dass stets ein Abstand des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung beachtet wird. Es wird beispielhaft auf den Abschlussbericht „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“ im Auftrag des Umweltbundesamtes vom Juni dieses Jahres (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/32_2023_cc_flaechenverfuegbarkeit_und_flaechenbedarfe_fuer_den_ausbau_der_windenergie_an_land_0.pdf) verwiesen, welcher auf S. 43 f. Befragungsergebnisse enthält, nach denen es selbst in der Hauptwindrichtung Abstände unter dem Dreifachen des Rotordurchmessers gibt. In der Nebenwindrichtung ist dies der höchste gemeldete Abstand, die meisten Abstände liegen sogar darunter. Vor diesem Hintergrund würden höhere Abstände mangels klarstellender

Bestimmungen die Gefahr begründen, dass die Windenergienutzung als unzulässig eingeschränkt angesehen und so eine Anrechnung des Gebiets auf die (Teil-)Flächenziele ausgeschlossen wird.

8.1 Wie viele derzeit in Planung befindliche Windkraftprojekte sind der Staatsregierung bekannt, die an Vorgaben durch militärische Belange zu scheitern drohen?

Das StMWi und die beauftragten Windkümmerer beraten betroffene Kommunen und Vorhabenträger, bei deren Windprojekten widerstreitende militärische Belange vorhanden sind. Dabei werden Ansprechpartner bei der Bundeswehr und der US Army vermittelt und auf Grundlage zur Verfügung stehender Daten Austauschgespräche durchgeführt, zum Vorgehen bei Voranfragen und zu möglichen Umplanungen der Projekte. In den vergangenen Monaten bestand Kontakt zu rund einem Dutzend Kommunen.

Darüber hinaus haben zahlreiche Vorhabenträger von der Möglichkeit eines Vorbescheidsverfahrens nach § 9 BImSchG Gebrauch gemacht, um über die Vereinbarkeit ihres Windkraftprojektes mit militärischen Belangen (und ggf. weitere Genehmigungsvoraussetzungen) vorab mittels Vorbescheides entscheiden zu lassen. Ob und inwieweit diese Projekte an den Vorgaben durch militärische Belange zu scheitern drohen, kann nicht vorhergesagt werden, da der Ausgang dieser Verfahren offen ist.

8.2 Unterstützt die Staatsregierung die Forderung, dass die Radarmindestführungshöhe (Minimum Vectoring Altitude, MVA) um beispielsweise 30 m angehoben werden sollte, um einerseits Windkraftanlagen auch in größerem Umkreis von Flugplätzen wirtschaftlich betreiben zu können und andererseits weiterhin Korridore für die Hubschrauberflüge zu haben?

Für den Bereich der zivilen Luftfahrt bedarf es einer solchen Forderung nicht, da Kursführungsmindesthöhen bei der Planung und Beurteilung von Windkraftanlagen nach Mitteilung der zuständigen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht berücksichtigt werden. Zivile Kursführungsmindesthöhen schränken den Ausbau der Windenergie damit nicht ein.

Anpassungen der militärischen Kursführungsmindesthöhen obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Das StMWi wirkt in der Arbeitsgruppe Windenergie und Bundeswehr auf Bundesebene, aber auch auf Landesebene darauf hin, dass die militärischen Radarführungsmindesthöhen (MVAs) regelmäßig ihrer zwingenden Notwendigkeit überprüft werden und darauf, ob alle Spielräume für Anhebungen zugunsten der Windenergie ausgenutzt werden. Davon unabhängig zu sehen sind die Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr. Auch hier fordert das StMWi die Bundeswehr auf, Verlegungen und Reduzierungen zu prüfen, sollten Strecken die Realisierung von Windenergieanlagen verhindern. Grundsätzlich fordert das StMWi, dass vor einer Ablehnung eines Windprojekts durch die Bundeswehr alle Möglichkeiten zur Anpassung der Belange des Flugverkehrs, die eine Realisierung des Projekts erlauben würden, geprüft werden. Das StMWi setzt sich zudem dafür ein, dass Daten der militärischen Belange so transparent wie möglich gemacht werden, um z. B. Planungsträgern eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage zu liefern.

8.3 Wird sich die Staatsregierung für eine Verkleinerung der Platzrunden der zivilen Kleinflugplätze einsetzen, die derzeit durch ihre große Anzahl und die großzügigen Platzrunden einen nicht unerheblichen Teil der Potenzialflächen Windkraft blockieren?

Eine Platzrunde als verbindliche Flugwegführung ist im Rahmen der Regelung des Flugbetriebes nach § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Bestandteil der Flugplatzgenehmigung. Diese Vorschrift dient der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr und der sicheren Abwicklung des Flugbetriebes. Ihre Ausgestaltung orientiert sich an den vom Bund veröffentlichten „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“. Sie hat den Erfordernissen der Flugsicherheit und bodenseitigen Gegebenheiten (z. B. Hindernisfreiheit, Siedlungsstruktur und naturschutzrechtliche Belange) Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Platzrunde ist unter anderem das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung zwischen den einzelnen Erfordernissen und spiegelt die individuellen örtlichen Gegebenheiten wider. Eine pauschale Verkleinerung der Platzrunden ist daher nicht sinnvoll.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.